

V e r o r d n u n g

zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen
im Landkreis Wittmund

Auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10. Januar 1953 (Nds. GVBl. S. 2, Sb. I S. 660) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.6.1972 (Nds. GVBl. S. 309 ff) wird für den Bereich des Landkreises Wittmund folgendes verordnet:

§ 1

- 1) Die Aufstellung von Bienenvölkern bedarf der Genehmigung des Landkreises Wittmund, wenn die Bienenvölker
 - a) zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes oder
 - b) innerhalb des Schutzbezirks von Insel- oder Reinzuchtbelegstellenaufgestellt werden sollen.

- 2) Die Genehmigung nach Abs. (1) darf nur versagt werden, wenn
 - a) ausreichende Tracht für die Bienenvölker am Aufstellungsort und in seiner Umgebung unter Berücksichtigung der bereits aufgestellten Bienenvölker nicht vorhanden ist oder
 - b) die Gefahr einer Übertragung ansteckender Bienenkrankheiten besteht oder
 - c) die Benutzung von Belegstellen gefährdet sein würde.

- 3) Über Genehmigungsanträge wird nach Anhörung des Bienenwanderwartes entschieden.

Für das Genehmigungsverfahren werden Gebühren nicht erhoben.

§ 2

Die Gemeindegebiete der Inseln Langeoog und Spiekeroog gelten ganzjährig als Schutzbezirke nach § 1 Abs. 1 b.

§ 3

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10.1.1953 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet. Auf das Bußgeldverfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der z.Zt. gültigen Fassung Anwendung.

- 2) Neben der Ahndung nach Abs. 1 kann auch die Entfernung der ohne Genehmigung aufgestellten Bienenvölker angeordnet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die bisher auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise in den Räumen Friesland/Wittmund/Ammerland und Holzminden/Hildesheim vom 16.12.1979 (Nds. GVBl. Nr. 44/79) geltende Verordnung des Verwaltungspräsidenten in Oldenburg vom 6. Juli 1953 findet vom gleichen Tage an für den Landkreis Wittmund keine Anwendung mehr.

Wittmund, den 2. Nov. 1981



Landkreis Wittmund

Landrat

Oberkreisdirektor